

## **5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 13.11.2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) und der §§ 2, 11 u. 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am 15. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1, Benutzungsgebühren**

§ 5 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

(1) Es werden folgende Benutzungsgebühren für die Bestattungsleistungen erhoben:

1. Leichenbesorgung: Die Leichenbesorgung wird durch die Gemeinde nicht durchgeführt.

2. für die Bestattung

a) von Personen im Alter von 7 und mehr Jahren	570,-- €
b) von Personen unter 7 Jahren, sowie bei Tot- und Fehlgeburten	320,-- €
c) für die Tieferlegung bei a) und b) ein Zuschlag von	290,-- €

3. für die Beisetzung von Aschen 200,-- €

4. für die Benützung

a) einer Leichenzelle	50,-- €
b) der Aussegnungshalle einschließlich Orgel und Leichentransportwagen	375,-- €

Soweit die unter Ziffer 2 bis 3 genannten Leistungen an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ausgeführt werden müssen, erfolgt ein Zuschlag je Leistung von 50 Prozent.

(2) Es werden folgende Nutzungsgebühren für die Grabstätten erhoben:

1. für die Überlassung eines Einzelgrabes

a) für Personen im Alter von 7 und mehr Jahren	750,-- €
b) für Personen unter 7 Jahren (Kindergrab)	320,-- €

2. für die Überlassung eines Urneneinzelgrabes 500,-- €

3. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Nutzungszeit 40 Jahre)

a) für ein Doppelgrab	2.500,-- €
b) für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes	

- aa) für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 3 a)
- bb) für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuerten Nutzungsdauer.

4. Ein Zuschlag für die Einräumung des Rechts auf Tieferlegung  
zu den Gebühren Ziffer 1-3 je Tieferlegung 190,-- €

## **Artikel 2, Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Ausgefertigt

Magstadt, den 16.11.2016

Dr. Hans-Ulrich Merz, Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bei der Neufassung dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.